

Gebühren:

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung:

1. Kaufpreis 30 €
jeder weitere Kaufpreis: 20 €

Auskunft bei erhöhtem Aufwand
(z.B. erhöhter Rechercheaufwand, nicht EDV erfasste
Kauffälle vor dem Jahr 1998)

1. Kaufpreis: 45 €
jeder weitere Kaufpreis: 25 € (jeweils)

Versendung vorab per Fax zusätzlich: 5 €

Auskünfte über Bodenrichtwerte:

1. Bodenrichtwert: 25 €
jeder weitere Bodenrichtwert: 20 €

Versendung vorab per Fax zusätzlich: 5 €

Bodenrichtwertliste/-karten
(Stichtag 31.12.2016): 180 €

Bodenrichtwertliste/-karten
(zurückliegende Stichtage) 100 €

Wertgutachten:

Für die Erstellung von Gutachten werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) erhoben. Maßgebend für die Bemessung der Gebühr ist der im Gutachten ermittelte marktangepasste vorläufige Wert ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale.

Die Gebühr beträgt bei einem ermittelten

1.	Wert bis	200.000 €:	1.650 €	
2.	Wert bis	300.000 €:	1.700 €	
3.	Wert bis	400.000 €:	1.800 €	
4.	Wert bis	500.000 €:	1.900 €	
5.	Wert bis	1.000.000 €:	1.000 €	zzgl. 2,0 v.T. des Werts
6.	Wert bis	10.000.000 €:	2.000 €	zzgl. 1,0 v.T. des Werts
7.	Wert über	10.000.000 €:	5.000 €	zzgl. 0,7 v.T. des Werts

zuzüglich die Auslagen der Gutachter.

Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v. H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht.

Die Gebühr kann um bis zu 50 v. H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren Werte zu Grunde gelegt.

Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für den herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses.

Neben den Gebühren werden Auslagen (Fahrtkosten, Zustellungskosten etc.) in Rechnung gestellt.

Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 des Kostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50 € als Gebühr zu erheben sind.